

Beschluss des Kreistages Plön v. 6.12.2018

Stellungnahme des Kreises Plön zum 2. Entwurf im Verfahren zur Teilaufstellung des Regionalplans II - Sachthema Wind im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahme zur Anwendung einzelner Kriterien der Raumordnung, unabhängig von Einzelflächen.....	2
1.1. Beibehaltung des Kriterium 3 000 m Freihaltebereich zur Küstenlinie der Ostsee	2
1.1.1. Beschlussempfehlung zum Kriterium 3 000 m Freihaltebereich zur Küstenlinie.....	3
1.2. Abstandstiefen zur Wohnnutzung.....	3
1.2.1. Beschlussempfehlung zum Kriterium Abstände zur Wohnbebauung Einzelgehöfte und Splittersiedlungen	4
1.3. Denkmalpflege: Gebietsübergreifende Bewertung	4
1.3.1. Beschlussempfehlung zu denkmalpflegerischen Belangen.....	4
2. Einzelbewertungen der Flächen.....	5
2.1. PR2_PLÖ_001: Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf (als Repoweringfläche).....	5
2.1.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_001	8
2.2. PR2_PLÖ_002, Fahren, Fiefbergen, Passade.....	9
2.2.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_002	9
2.3. PR2_PLÖ_005: Heikendorf	10
2.3.1. Beschlussvorschlag zur Fläche PR2_PLÖ_005	11
2.4. PR2_PLÖ_030, Schillsdorf, Rendswühren	12
2.4.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_030.....	12
2.5. PLO PR2_PLÖ_032, Bönebüttel	13
2.5.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_032	14
2.6. PR2_PLÖ_302: Großharrie.....	15
2.6.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_302	16
2.7. PR2_PLÖ_303, Bönebüttel, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf.....	16
2.7.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_303.....	16
2.8. PR2_PLÖ_306: Bönebüttel, (Lage: nordöstlich Kummerfeld/Kreis SE, auf Plöner Seite direkt an der Kreisgrenze)	17
2.8.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_306.....	17

1. Stellungnahme zur Anwendung einzelner Kriterien der Raumordnung, unabhängig von Einzelflächen

Seitens des Kreises Plön wurde bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf auf folgende, über die Einzelfläche hinausgehende Anliegen hingewiesen, die nun erneut Teil der Stellungnahme sind:

1.1. Beibehaltung des Kriterium 3 000 m Freihaltebereich zur Küstenlinie der Ostsee

Die Planung unterschreitet erneut den bisher geltenden Abstand für Windenergieanlagen von 3.000 m zur Küstenlinie. Dieser Raum hat eine im Kreisgebiet Plön hervorgehobene Funktion im Sinne von Natur und Umwelt, aber auch für Tourismus, Erholung und Wohnen. Der Bereich ist im LEP 2010 durchgehend als Schwerpunkt-raum bzw. als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Das im Küstenstreifen bestehende Interessengeflecht aus Raumnutzungen ist so intensiv wie an keinen anderen Stellen im Kreisgebiet. Neben den naturschutzfachlichen Belangen erfolgt entlang der Küste ein wesentlicher Teil der regionalwirtschaftlichen Wertschöpfung im Kreisgebiet. Dort bestehen mit die meisten Arbeitsstätten und die höchste Investitionsbereitschaft.

Mit der Aufgabe des Freihaltebereiches entlang der Küste würden wesentliche öffentliche und private Qualitäts- und Schutzbelange negativ berührt, weil Windkraftanlagen in Konflikten stehen mit

- den Belangen des Vogelzuges
- der Attraktivität von Natur und Landschaft für Tourismus und Erholung
- dem Stellenwert der betroffenen Gemeinden als Wohnstandorte

Die Öffnung des bisherigen Freihaltebereichs zur Ostseeküste für Windenergie wird daher seitens des Kreises Plön abgelehnt. Die Planung bedeutet hier einen Rückschritt bei der sinnvollen Koordination von Rauminteressen.

Die Errichtung von Windparks entlang der Küste zwischen Kieler Förde und Hohwacher Bucht, würde einen tiefen Eingriff in das dort gewachsene intensive Interessen- und Nutzungsgeflecht verursachen. Es ist zu bezweifeln, dass die Raumordnung das aus diesem Eingriff resultierende, erforderliche Maß an Konfliktbewältigung dauerhaft zu leisten vermag. Das Konzept „Vorrangfläche“ mit seinem Anspruch auf Letztabwägung würde infolge der ausgelösten Nutzungskonflikte einer fortlaufenden und intensiven Prüfung unterzogen werden. Der Punkt, an dem diese Entwicklung zu einem auskömmlichen, erkennbar akzeptierten Zustand führen könnte, ist nicht absehbar, vielmehr bliebe die Planung dauerhaft mangelnder Akzeptanz ausgesetzt. Die Raumordnungsplanung verkennt hier, dass mittlerweile auch in randständigen Räumen eine so hohe Nutzungsdichte gegeben sein kann, dass die Implementierung neuer, raumbedeutsamer Nutzungen planerisch nicht mehr oder nur noch ausnahmsweise zu bewältigen ist.

Die Folgen der Planung wären nicht nur problematisch infolge der Zulässigkeit von Windkraftanlagen und der damit ausgelösten Nutzungskonkurrenzen. Es kann darüber hinaus auch angenommen werden, dass die Planung langfristig Rechtsunsicherheit begründet, indem infolge von Klagen und Einzelprüfungen die Aussagen des Regionalplans nicht zuverlässig anwendbar sein werden. Das würde bedeuten, dass Maßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Siedlungsräumen in den betroffenen Räumen über Jahre gehemmt und unter Vorbehalt laufender Rechtsprechung erfolgen müssten.

Im Bereich der Ostseeküste im Kreisgebiet Plön stehen die möglichen Vorteile der Errichtung von Windkraftanlagen in einem Missverhältnis zu den zu erwartenden Nachteilen. Die strukturellen Nachteile für den Kreis bestehen darin, dass die Attraktivität des Küstenstreifens für Touristen und Naherholungssuchende ebenso sinkt wie für gewerbliche Unternehmen des Fremdenverkehrs. Windräder werden mittlerweile als Industrialisierung der Landschaft empfunden und stehen touristischen Nutzungen entgegen. Zudem droht ein Verlust der Attraktivität des nördlichen Kreisgebietes für Menschen, die bewusst einen Wohnstandort in der Nähe des Naturraums Küste suchen. Aufgrund der vorgenannten Aspekte könnte aus der Regionalplanung eine Strukturschwächung des ländlichen Raums im Kreisgebiet Plön resultieren.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Kreis Plön seit Jahrzehnten intensiv und erfolgreich die Wahrung, Pflege und Aufwertung seiner Naturräume betreibt. 20 Landschaftsschutzgebiete und 21 unter Naturschutz stehende Bereiche ergeben ein übergreifendes Raumgerüst, welches auch außerhalb von förmlichen Schutzflächen eine hohe Sensibilität gegenüber Eingriffen durch raumbedeutsame Nutzungen aufweist.

Der Wegfall des 3.000 m Freihaltebereichs der Küstenlinie steht daher im Konflikt mit den Strategischen Handlungsfeldern des Kreises Plön:

1. Wirtschaft und Tourismus stärken und den Kreis Plön als attraktiven Wohnstandort weiterentwickeln und
2. Natur und Umwelt zukunftsfähig gestalten und nachhaltig entwickeln

1.1.1. Beschlussempfehlung zum Kriterium 3 000 m Freihaltebereich zur Küstenlinie

Der Kreis Plön fordert die Wiederaufnahme des Freihaltebereiches von 3.000 m entlang der Küstenlinie als weiches Tabukriterium in den Kriterienkatalog. Der Kreis spricht sich gegen die Darstellung von Potential- oder Vorrangflächen in diesem Raum aus.

1.2. Abstandstiefen zur Wohnnutzung

Für die Planung des 2. Entwurfs wurden die bis dahin geltenden Abstandskriterien von Vorrangflächen gegenüber der Wohnnutzung in geschlossenen Ortslagen oder Bebauungsplanbereichen (bisher zusammen max. 800 m) geändert.

Die Änderung erfolgte durch die Einführung des Abwägungskriteriums von zusätzlichen 200 m als erweitertem Schutzbereich (Pkt. 2.5.2.1 Band 1, 2. Entwurf, Textteil). Daraus resultiert ein Abstand von zusammen 1.000 m.

Nicht verändert wurden die Kriterien für die erforderlichen Abstände zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen gem. Pkt. 2.3.2.1 Band 1, 2. Entwurf, Textteil. Diese setzen sich zusammen aus dem Mindestabstand von 250 m (gem. harten Tabukriterien) plus einem erweiterten Abstand von 150 m (gem. weichen Tabukriterien), zusammen 400 m.

Seitens des Kreises Plön wird diese Regelung als nicht ausreichend dafür erachtet, den Schutz und die Qualität der im Kreisgebiet traditionell und zahlreich vorhandenen Streulagen zu sichern. Auch vor dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz, wonach Lagen im Außenbereich gem. § 35 BauGB zunächst die Nutzungskonkurrenz anderer Außenbereichsvorhaben tolerieren müssen, ist zu berücksichtigen, dass im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins die Streulagen eine planerisch beachtliche und zu berücksichtigende Raumnutzung darstellen.

Die Regelung in der vorgelegten Form steht daher im Konflikt mit dem Strategischen Handlungsfeld des Kreises Plön:

1. Wirtschaft und Tourismus stärken und den Kreis Plön als attraktiven Wohnstandort weiterentwickeln.

1.2.1. Beschlussempfehlung zum Kriterium Abstände zur Wohnbebauung Einzelgehöfte und Splittersiedlungen

Der Kreis Plön fordert für Einzelgehöfte und Splittersiedlungen denselben Anspruch auf Mindestabstände wie für Ortslagen, bestehend aus 250 m gem. hartem Tabukriterium und 550 m gem. weichem Tabukriterium.

1.3. Denkmalpflege: Gebietsübergreifende Bewertung

Inhaltlich werden die bereits in der Stellungnahme des Plöner Kreistags vom 11.05.2017 zur Teilaufstellung des Regionalplans II, Sachthema Wind, vorgetragenen Belange der Bau- und Gründenkmalpflege weiterhin aufrechterhalten.

Ergänzend ist festzustellen, dass in den damals noch nicht geprüften Flächen PLO 005, PLO 302 und PLO 306 keine Bau- und Gründenkmale vorhanden sind. Auch in ihrem Umfeld sind keine Kulturdenkmale aus historischer Zeit mit bedeutsamer Fernwirkung bekannt, so dass Belange des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes nicht betroffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aspekte der archäologischen Denkmalpflege berührt sein können und daher eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH auch im konkreten Einzelfall erforderlich ist.

1.3.1. Beschlussempfehlung zu denkmalpflegerischen Belangen

Um die Beachtung der mitgeteilten Belange wird gebeten.

2. Einzelbewertungen der Flächen

2.1. PR2_PLÖ_001: Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf (als Repoweringfläche)

Sicht der Ortsentwicklung:

Es besteht ein grundsätzlicher Konflikt der Planung mit den Anliegen der Kreisentwicklung, weil sich das Vorranggebiet in nur 1.900 m Entfernung zur Küste befindet. Das Kriterium des 3.000 m Freihaltebereichs entlang der Küstenlinie wurde bei den bisherigen Regionalplänen angewandt und führte dazu, dass sowohl naturschutzfachliche Belange wie der Vogelzug als auch der Erhalt des ungestörten Landschaftsbildes im Sinne von Erholung und Tourismus und die Attraktivität der küstennahen Bereiche des Kreisgebietes als Wohnstandort, Berücksichtigung fanden. Diese Rücksichtnahme auf übergeordnete Belange ist nun nicht mehr Teil der Planung. Der Küstenstreifen, als ein Raum mit Schwerpunkten der Kreisentwicklung, steht aber einer konfliktfreien Nutzung für Windenergie nicht offen.

Das Abwägungsargument des Landes, die Fläche als Repoweringfläche zu eröffnen, um eine Entlastung an anderer Stelle zu erzielen, ist nicht nachvollziehbar. Eine Entlastung von raumbedeutsamer Bebauung nicht durch die Eröffnung eines neuen Gebietes an bislang unbelasteter Stelle erfolge. Entlastungswirkung soll möglichst dadurch erzielt werden, dass auf bereits belasteten Flächen eine intensivere Nutzung zulässig wird. Umso problematischer erscheint es, dass auf Repoweringflächen in der Regel sehr hohe Anlagen errichtet werden, um den Rückbau an anderer Stelle zu kompensieren. Diese sehr hohen Anlagen hätten eine noch weitergehende Beeinträchtigung des Landschaftserlebens und der Wertigkeit des Küstenraums für Naherholung und Tourismus zur Folge.

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PLÖ-001 befindet sich zirka 370 m nördlich des Waldgebietes Rögen. Der Rögen ist eine etwa 78 ha große und reliktiert in der umgebenden Agrarlandschaft verbliebene Waldinsel mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei einer Ausweisung der Abwägungsfläche ist daher aus mehreren Gründen mit Konflikten zu rechnen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten (Landesamt für Natur und Umwelt 2008: 69). Wird für diese Wälder fachgutachterlich anhand der Kriterien Lebensraumfunktion, Quartiernutzung, Individuendichte und Artvorkommen eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen, so kann der Abstand ausnahmsweise bis auf 200 m verringert werden; dieser Abstand ist nach dem Papier des Landesamtes immer einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Kenntnisse bisher nicht vorliegen und sich die derzeitige Planung daher über das naturschutzfachlich begründete Abstandskriterium hinwegsetzt. Auch die zum Schutz von Fledermäusen auf kritischen

Windnutzungsflächen inzwischen standardmäßig angewendete Kombination aus befristetem Abschaltalgorithmus und Höhenmonitoring führt aus hiesiger Sicht nicht zu einer rechtssicheren Genehmigungslage für Standorte, die die oben genannten Mindestabstände unterschreiten. Zum einen sind die in den Rotorbereich einfliegenden Tiere aufgrund der beim Höhenmonitoring technisch maximal möglichen zu geringen Detektionsreichweite regelmäßig unterrepräsentiert. Zum anderen ist bereits der Grundansatz dieses Schutzkonzeptes nicht schlüssig begründbar, nämlich die ohne den rechtlich gebotenen Artenbezug als unschädlich eingeführte Schlagopferzahl von zwei Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Es fehlt daher an der erforderlichen Unzweifelhaftigkeit, ob die Minderungswirkung durch eine Abschaltung ausreicht, die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle bei der Kollision von Tieren sicher zu unterschreiten.

Der Rögen hat neben seiner Bedeutung für die Fledermausfauna auch Lebensstättenfunktion für windkraftsensible Vogelarten. Dazu gehört der Uhu, der sowohl 2015 als auch 2016 erfolgreich in dem Waldgebiet gebrütet hat. Aufgrund der Reviertreue der Art dürfte das Vorkommen im Rögen fortbestehen. Bei einem Abstand von geplanten Windenergieanlagen zum Uhu-Brutplatz von weniger als 1.000 m ist die Annahme gerechtfertigt, dass der Anlagenbetrieb gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt. Insofern ist die derzeitige geplante Abgrenzung des Vorranggebietes zum Rögen abzulehnen.

Außerdem ist aus dem Rögen ein langjähriges Vorkommen des Wespenbussards bekannt. Die Art zeichnet sich durch eine hohe Reviertreue, ein weitgehend fehlendes Meideverhalten und ein hohes Kollisionsrisiko aus. Das Territorialverhalten der Vögel findet in einem Umkreis von 2 km, die Nahrungssuche bis in eine Entfernung von 4 km um den Horst statt. Der Wespenbussard ist in den bereits 2008 veröffentlichten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ noch nicht enthalten. Um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verhalten und zur windkraftanlagenbezogenen Gefährdung des Wespenbussards gerecht zu werden, hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), der auch das Land Schleswig-Holstein angehört, die Art neu in die zuletzt 2015 überarbeitete Fassung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ aufgenommen. Danach ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu Brutvorkommen des Wespenbussards ein Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten. Dieser Abstand repräsentiert den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet. Daher wird der bisher in der Planung vorgesehene Abstand einer Windkraftnutzung zum Horstwald dem artspezifischen Risiko einer tödlichen Kollision des Wespenbussards mit Windkraftanlagen nicht gerecht. Es wird empfohlen, bei der Ausweisung von Vorrangflächen die im Vogelschutzwarten-Papier genannten Minimalabstände nicht zu unterschreiten und einen Abstand von mindestens 1.000 m zum Waldgebiet Rögen von der geplanten Windkraftnutzung freizuhalten.

Die Abwägungsfläche befindet sich darüber hinaus teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerhorstes sowie eines Rotmilanbrutplatzes. Zum Rotmilanhorst im Schwartbucker Holz führt die landesplanerische Abwägungsentscheidung aus, dass „...auf der Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) festgesetzt werden“ können. Unmittelbar daraus wird

dann geschlussfolgert, dass für den Rotmilan „...eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden“ und „...der Bereich als Vorranggebiet übernommen werden“ kann. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Feststellung der Begrenzung des Tötungsrisikos unter die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle nur dann getroffen werden kann, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowohl die Raumnutzung des betroffenen Brutpaars als auch die tatsächliche Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Sachverhaltsermittlung sicher prognostiziert werden kann. In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf taugliche und zugleich hinreichend risikoausschließende Vermeidungsmaßnahmen, so dass die hier bereits auf der Betrachtungsebene eines Planungsraums vorgenommene abschließende artenschutzrechtliche Bewertung eines Brutpaars, dessen Raumnutzung noch völlig unbekannt ist, schon deshalb der nötigen Sachgrundlage entbehrt. Daher ist der in der Abwägungsentscheidung getroffene Ausschluss von entgegenstehenden Belangen des Rotmilanschutzes aus hiesiger Sicht unbegründet und nicht vertretbar.

Neben dem Waldabstand ist auch die zu geringe Entfernung der Abwägungsfläche zur Küstenlinie der Ostsee kritisch zu bewerten. Diese beträgt nach dem gegenwärtigen Planungsstand etwa 2.000 m. Denn für den überregionalen Vogelzug sind nicht nur die Küstenstreifen an der Nordsee oder auf Fehmarn von herausragender Bedeutung, sondern auch der Küstenraum im Kreis Plön zwischen der Hohwachter Bucht und Heidkate/Laboe. Dieser Küstenraum wird vor allem auf dem Heimzug im Frühjahr von einer sehr hohen Anzahl ziehender Vögel genutzt. Bei Windrichtungen aus Nordost bis Südost gibt es die stärksten Konzentrationen im Raum Hohwacht, bei Winden aus Nordwest, West, Südwest und Süd konzentriert sich das stärkste Zuggeschehen im Raum Heidkate. Hier ist bei anhaltenden Westwinden im Frühjahr mit einer Zugintensität von mehr als einer Million Vögeln zu rechnen (B. KOOP in litt.). Mithin befindet sich das Abwägungsgebiet in einem engen räumlichen Zusammenhang zu einem der landesweit wichtigsten Leitlinien für den großräumigen Vogelzug. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von Windkraftanlagen, die in die Küstenzone hineingebaut werden, artenschutzrechtliche Risiken ausgehen. Daher hat die bereits erwähnte Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) die Freihaltung von Hauptflugkorridoren und überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridoren empfohlen.

Die Fläche PR2_PLO_001 wird explizit als Repoweringfläche ausgewiesen, soll also im Verhältnis 2:1 als Standort für derzeit außerhalb von Vorranggebieten befindliche Altanlagen aus der Probstei Verwendung finden. Diese Vorgabe erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass zur Steigerung der mit dem Rückbau von Altanlagen verlorengelassenen Leistung überdurchschnittlich große Ersatzanlagen gebaut werden. Eine zunehmende Anlagenhöhe sowie große Rotordurchmesser führen grundsätzlich zur Steigerung der Kollisionsgefahr für den Luftraum nutzende Vögel. Sollte dem aus Minimierungsgründen mit einer im Zulassungsverfahren festzusetzenden Höhenbegrenzung begegnet werden, so wird sich dadurch das erhebliche artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nur unwesentlich verringern lassen, da das intensive Zuggeschehen im Betrachtungsraum abhängig von Jahreszeiten und Wetterlagen über unterschiedliche Zughöhen und Zugbreiten variiert und deshalb eine Kollisionsgefahr auch bei verringerter Anlagenhöhe besteht.

Nicht zuletzt kann sich trotz einer mit Repowering reduzierten Anlagenanzahl durch die deutlich größere Rotorfläche neuerer Anlagen die Riegelwirkung im Nahbereich der Küstenlinie erhöhen, so dass für eine vollständige Abwägung naturschutzrelevanter Belange auch die Frage zu beurteilen ist, ob die Vögel die für sie ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete barrierefrei erreichen können. Zudem wären neben dem großräumigen Vogelzug auch kleinräumigere Austauschflüge vom Selenter See und vom Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde von einer Windkraftnutzung der Abwägungsfläche betroffen. Auch diese beiden avifaunistischen Aspekte wären in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der küstennahe Raum hat neben den abwägungsrelevanten Funktionsbeziehungen für die Fauna eine auch landesweit herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Diese Funktion wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den nach dem Stand der Technik üblichen Anlagenhöhen, die über große Entfernungen erheblich negativ auf das Landschaftsbild wirken, stark geschmälert. Zur Gewährleistung dieser beiden Belange wird dringend angeregt, den im bisher geltenden Regionalplan dargestellten 3 000 m-Abstand zur Küstenlinie grundsätzlich beizubehalten.

In der Gesamtbetrachtung ist die Ausweisung des Gebietes PR2_PLO_001 aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft als sehr konfliktreich einzustufen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher, die Fläche von Windkraftnutzung vollständig freizuhalten.

2.1.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_001

Der Vorrangfläche PR2_PLÖ_001 wird nicht zugestimmt, weil

- **die Planung nicht angemessen die Bedeutung des Küstenraumes für die gesamte Kreisentwicklung berücksichtigt,**
 - **Bedenken aus Sicht des Artenschutzes bestehen,**
 - **Interessen der regionalwirtschaftlichen und naturräumlichen Kreisentwicklung entlang der Küste entgegenstehen.**
- Es wird gefordert, den in bisherigen Planungen enthaltenen 3 000 m-Freihaltbereich entlang der Küstenlinie wieder einzuführen.**

2.2. PR2_PLÖ_002, Fahren, Fiefbergen, Passade

Sicht der Ortsentwicklung:

Die Beibehaltung des auf 800 m reduzierten Abstandes zwischen der Vorrangfläche und der Ortslage Passade wird als problematisch erachtet. Die Planung berücksichtigt hier nicht den hohen Stellenwert touristischer Funktionen der Gemeinde Passade. Es wäre auch hier möglich, den angemessenen Abstand von 1.000 m festzulegen, vergleichbar mit den anderen Ortslagen im Ostteil des Vorranggebietes. Auch dort fallen bestehende Anlagenstandorte aus dem Vorrangbereich und werden auf den Bestandsschutz reduziert.

Zudem bestehen Bedenken, weil mit der Planung in ihrer jetzigen Form ein kleinteiliger Gebietsstreifen aus Vorrangfläche auf Passader Gemarkung entsteht, welcher im Rahmen von Bauleitplanung nicht steuerbar ist.

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PR2_PLO_002 schließt wesentliche Teile des schon vorhandenen Windparks Fiefbergen ein. Bereits die linienhafte Ausprägung des Altwindparks hat negative Auswirkungen auf avifaunistische Austauschbeziehungen. Eine Ausweisung der Abwägungsfläche PLO-002 führt zu einer Verstärkung dieser Barriere, da Windkraftanlagen auf der im Rahmen des Vogelzugs bevorzugt beflogenen Landbrücke zwischen dem Dobersdorfer bzw. Passader See und dem Selenter See erhebliche Hinderniswirkung entfalten und sich so eine Riegelbildung für ziehende Vögel auf dem Heimzug auf dem Weg zur Küste einstellt. Potenziell betroffen sind auch kleinräumige Austauschflüge vom Selenter See und vom Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde.

Der mit wechselnden Schlafplätzen u. a. im Umfeld des Passader Sees vorhandene Singschwanrastplatz mit internationaler Bedeutung würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt, da sich deren negative Auswirkungen auch auf die von der Art zur Nahrungssuche aufgesuchten Raps- und Wintergetreideschlägen erstrecken würden. Die Fläche befindet sich zudem im Prüfbereich des Seeadlerbrutplatzes westlich des Passader Sees.

Eine Ausweisung der Fläche PR2_PLO_002 als Vorranggebiet ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlichen Gründen nicht vertretbar.

2.2.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_002

Der Vorrangfläche PR2_PLÖ_002 wird nicht zugestimmt, weil

- **die Planung nicht angemessen den Zielkonflikt zwischen Wohnen/Tourismus und Windenergie in seinem Abstand gegenüber der Gemeinde Passade berücksichtigt,**
- **Bedenken bestehen aufgrund der mitgeteilten artenschutzrechtlichen Aspekte,**
- **der Passader Gebietsanteil wegen seiner geringen Größe und mangelnder Eignung für eine koordinierte Entwicklung aus der Fläche PLO 002 herausgenommen werden soll.**

2.3. PR2_PLÖ_005: Heikendorf

Bewertung aus Sicht der Ortsplanung:

Die Planung steht im Konflikt mit den Ansätzen der letzten Jahre, neue Wohnbauflächen im Ordnungsraum zur Entlastung des Oberzentrums Kiel planerisch zu mobilisieren. Die geplante Vorrangfläche liegt zentral in einem von Bebauung bislang freigehaltenen naturnahen Freiraum östlich der Siedlungsachse Kiel – Schönberg, in geringer Entfernung zu den Siedlungsflächen der Gemeinden Heikendorf, Schönkirchen und Mönkeberg und zum Oberzentrum Kiel. Ihre Bedeutung liegt in ihrem Naherholungsangebot an die vorgenannten, urban geprägten Siedlungsbereiche.

Vor diesem Hintergrund ist die Bebauung der Fläche mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen problematisch, weil das Freizeit- und Naherholungsangebot für die vorgenannten Siedlungsräume abgewertet würde. Die in der Abwägung des Landes dargelegte Herangehensweise, wonach nur Flächen im Ordnungsraum und auf Siedlungsachsen von Windkraft freizuhalten seien, die unmittelbar zu Wohnungsbauzwecken herangezogen werden können, verkennt die Bedeutung des Freiflächenangebotes in dem Planungsbereich. Hinzu kommt die geringe Größe der Fläche, welche eine dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit fraglich erscheinen lässt, bei gleichzeitig maximaler Zersiedelungswirkung.

Bewertung aus Sicht des Naturschutzes:

Nach Ziffer 2.1.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist ein wesentliches Ziel der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie der Schutz großer zusammenhängender Freiräume. Eine Ausweisung der Abwägungsfläche PR_PLO_005 widerspricht dieser Zielsetzung deutlich, denn die isoliert gelegene Fläche befindet sich etwa 6,5 km von der nächstgelegenen Abwägungsfläche entfernt und ist zudem nur 20,5 ha groß. Die Fläche bietet aufgrund des Abstandsflächenbedarfs aktueller Anlagentypen nur Platz für zwei Anlagen und kann daher kaum zur Umsetzung der mit der Regionalplanung verfolgten energiepolitischen Zielstellungen beitragen, führt aber in besonderem Maße zur Zersiedelung bisher ungestörter Freiräume. Im Falle einer Flächenausweisung würde das Landschaftsbild im östlichen Nahbereich der Landeshauptstadt Kiel durch weithin sichtbare Windenergieanlagen überprägt.

Der Landschaftsraum nordöstlich von Kiel ist großräumig waldarm. Daher gewinnt das Gebiet um die Abwägungsfläche PR2_PLO_005 seine Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und die landschaftsbezogene Erholung durch das westlich befindliche und zirka 76 ha große Waldgebiet Schützbrehm. Eine Errichtung von Windkraftanlagen auf der Abwägungsfläche würde zu einer signifikanten Entwertung des Gesamtgebietes für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft führen. Eine Festlegung als Vorranggebiet widerspricht damit dem in § 1 Absatz 4 Nr. 2 BNatSchG geregelten Ziel des Naturschutzes, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Lage und Beschaffenheit geeignete Flächen vor allem im siedlungsnahen Bereich zu schützen.

Nicht zuletzt kommt der Abwägungsfläche durch die Waldbestockung im Schützbrehm eine erhöhte Bedeutung für diejenigen Arten der Avifauna zu, die den Wald als Brutrevier und die Freifläche als Nahrungsraum nutzen. So sind rund um die Abwägungsfläche beispielsweise drei Brutplätze des Mäusebussards belegt.

Außerdem wurde im Jahr 2016 ein Baumfalkenbrutpaar nachgewiesen (KOOP in litt.). Der Baumfalke ist eine seltene und anspruchsvolle Greifvogelart, der wegen der Brutplatzpräferenz im Randbereich von Altholzbeständen und Bäumen in Feldgehölzen sowie der Jagd v. a. auf Kleinvögel, Fledermäuse und Großinsekten im freien Luftraum des Offenlandes auf einen störungsfreien Luftraum angewiesen ist. Die Kollisionsgefährdung der Art wird aufgrund ihres Verhaltens (neben der Jagd auch Thermikkreisen, Feindabwehr, Distanzflüge) und der fehlenden Meidung von Anlagenstandorten als „hoch“ bis „substanziell“ eingestuft. Aufgrund der Größe ihres Jagdreviers befindet sich die Abwägungsfläche Heikendorf im Aktionsradius des Revierpaars.

Die Ausweisung von lediglich suboptimal für eine Windenergienutzung geeigneten und artenschutzrechtlich kritischen Flächen - wie hier vorliegend - ist im Rahmen des raumordnerischen Ermessens auch dann nicht erforderlich, wenn keine harten Ausschlusskriterien vorliegen. Unter dem Aspekt des Verhältnisses zwischen den erheblich negativen Umweltauswirkungen und dem zu erwartenden Nutzen eines Kleinstwindparks bei Heikendorf wird daher seitens der unteren Naturschutzbehörde ange-regt, von einer Windkraftnutzung in diesem Bereich abzusehen.

2.3.1. Beschlussvorschlag zur Fläche PR2_PLÖ_005

Der Vorrangfläche PR2_PLÖ_005 Heikendorf wird nicht zugestimmt, weil

- **die Wohnfunktion der kreisangehörigen Gemeinden am Ostufer unverhältnismäßig beeinträchtigt wird,**
- **Belange des Artenschutzes entgegenstehen.**

2.4. PR2_PLÖ_030, Schillsdorf, Rendswühren

Sicht der Ortsentwicklung:

Keine Bedenken.

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PR2_PLO_030 ist bereits Standort eines Windparks. Das westlich dieser Anlagen gelegene Waldgebiet Wildhagen war bis 2002 der einzige Brutplatz eines Schwarzstorchs im Kreisgebiet. In einem weiteren etwa 1.000 m von der Abwägungsfläche entfernten Waldgebiet südlich des Hofes Viehbrook befinden sich aktuell Brutstätten von gegenüber einer Windkraftnutzung sensiblen Tierarten (z. B. Rotmilan, Mäusebussard, Kolkrabe).

Der Abwägungstext führt zum Rotmilan aus, dass „...auf Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) festgesetzt werden, so dass hier von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist“. Diese undifferenzierte Schlussfolgerung wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Der Ausschluss eines artenschutzrechtlich relevanten Tötungsrisikos kann nur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage faktenbasierter Kenntnisse über die Raumnutzung der betroffenen Tiere sowie über die tatsächliche Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen prognostiziert werden. In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf taugliche und zugleich hinreichende risikoausschließende Vermeidungsmaßnahmen, so dass die hier auf der landesplanerischen Betrachtungsebene vorgenommene abschließende artenschutzrechtliche Bewertung der nötigen Sachgrundlage entbehrt. Bereits deshalb ist die Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Belange des Rotmilanschutzes aus hiesiger Sicht unbegründet und birgt die Gefahr einer Abwägungsfehleinschätzung.

Die Abwägung ignoriert außerdem den in der Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) - der auch die entsprechende Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein angehört – dargestellten aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand. Nach geltender Fassung dieses Papiers wird für den Rotmilan ein Mindestabstand zwischen Anlagenstandort und Brutplatz von 1.500 m empfohlen. Innerhalb dieses Abstandes finden i. d. R. etwa 60 Prozent aller Flugaktivitäten des lokalen Brutpaars statt, so dass bei einer Planung von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bereichs immer mit einem Kollisionsrisiko für die Tiere zu rechnen ist.

Es wird daher empfohlen, die Abwägungsfläche so zu bemessen, dass mindestens ein Abstand von 1.500 m zum Rotmilanbrutplatz eingehalten werden kann.

2.4.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_030

Dem Vorranggebiet PR2_PLÖ_030 wird zugestimmt.

Der Rendswührener Gebietsanteil sollte wegen seiner geringen Größe und mangelnden Eignung für eine koordinierte Entwicklung gestrichen werden.

Die artenschutzfachlichen Belange sind zu berücksichtigen.

2.5. PLO PR2_PLÖ_032, Bönebüttel

Sicht der Ortsentwicklung:

Keine Bedenken, soweit eine Steuerung im Rahmen verbindlicher Bauleitplanung erfolgt.

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PR2_PLO_032 befindet sich unmittelbar im Bereich des Fließgewässers Schwale und hat nur über etwa 100 m Abstand zum Waldgebiet Hölle. Der reich strukturierte Laubwaldkomplex Hölle/Hollenbeker Holz ist Fortpflanzungs- und Quartiergebiet für mindestens acht Fledermausarten und wird aufgrund von realisierten Artenschutzmaßnahmen des Naturschutzbundes Deutschland auch als „Nabu-Fledermauswald“ bezeichnet. Die Bechsteinfledermaus besitzt hier eines der wenigen Wochenstuben-Vorkommen des Landes. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch waldbewohnende und überwiegend strukturgebunden fliegende Arten über das Knicknetz den Wald verlassen und weit ins Offenland fliegen. Dabei kommt dem die Fläche in Ost-West-Richtung durchquerenden linienhaften und landschaftsbildprägenden Gehölz auf der Grundlage hier vorliegender Gutachten eine besondere Bedeutung zu. Bei Anlagenstandorten in der Nähe von Knicks und Reddern ist mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial durch Schlagopfer zu rechnen. Wie die Quartiere selbst werden auch Jagdgebiete traditionell über Jahre genutzt, wenn sich deren Qualität nicht verschlechtert. Dabei ist anzunehmen, dass in artenschutzrechtlich relevanter Größenordnung auch Höhen im Rotorbereich von Windenergieanlagen befliegen werden.

Aufgrund der natürlichen Ausstattung der Waldbestände und der im Waldgebiet Hölle regelmäßig durchgeführten Kastenquartierkontrollen steht fest, dass sich die Bedeutung des Waldgebietes Hölle sowie des Bönebüttler Geheges nicht nur aus einer arten- und individuenreichen Sommerpopulation ergibt, die aus kollisionsgefährdeten und bestandsbedrohten Arten besteht, sondern dass langjährig auch Winterquartiere mit regelmäßig mehr als einhundert überwinternden Großen Abendseglern vorhanden sind. Die hohe ökologische Qualität des Waldbestandes für die Fledermausfauna wird sich künftig noch weiter entwickeln, da im Waldgebiet Hölle eine forstliche Nutzung seit einiger Zeit vollständig und im Bönebüttler Gehege teilweise unterbleibt. Die Waldflächen sind nach den Kriterien des LANU (2008) der Flächenkategorie „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ zuzuordnen und nach dem LANU-Papier mit einem Mindestabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Abwägungsfläche überschneidet sich in erheblichem Maße mit diesem aus Vorsorgegründen einzuhaltenden Freihalteabstand.

Über seine Bedeutung als Quartier- und Überwinterungsstandort hinaus wird der Betrachtungsraum – über ein hier vorliegendes Gutachten belegt - auch als Migrationsraum für ziehende Arten genutzt. Insbesondere der Große Abendsegler tritt auf der Abwägungsfläche während der Migrationszeiten geradezu „invasionsartig“ auf. Dies kann als Hinweis auf ein räumlich konzentriertes Zugeschehen und ein damit verbundenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewertet werden. Insgesamt ergibt sich also durch die Ausweisung eines Vorranggebietes ein sehr hohes Risikopotenzial für die Fledermausfauna. Die Annahme, dass sich dieses Risiko allein durch eine im Genehmigungsverfahren festzusetzende zeitweilige und befristete Abschaltung der Anlagen erübrigt, wird – wie bereits oben dargestellt - nicht geteilt.

Von einem Mindestwaldabstand in der oben genannten Größenordnung würden auch die in abwägungsrelevanter Entfernung bestehenden Brutvorkommen von windkraftsensiblen Greifvögeln wie Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard, Uhu und Baumfalke profitieren. Der Kiebitz brüdet unmittelbar im Bereich der Abwägungsfläche. Der in der Ortslage Bönebüttel ansässige Weißstorch nutzt den Betrachtungsraum zur Nahrungssuche und hat im Jahr 2018 drei flügge Junge hervorgebracht. Die Art hat in Schleswig-Holstein bei auf lange Sicht landesweit stark abnehmenden Bestandszahlen einen ungünstigen Erhaltungszustand. Insofern ist eine beeinträchtigungsfreie Reproduktion des Bönebüttler Paares wichtig für den Erhalt und die weitere Entwicklung der Landespopulation. Die große Nähe des Abwägungsgebietes zu den für artenschutzrechtlich relevante Tierarten essenziellen Landschaftsstrukturen spricht gegen eine Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche für die Windenergienutzung.

Gleiches gilt für die Überschneidung der Fläche mit dem Talraum der Schwale als Biotopverbundachse von regionaler Bedeutung. Die im Biotopverbund- und Schutzgebietssystem Schleswig-Holstein vorgenommene Abstufung in Schwerpunktbereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen ist lediglich hinsichtlich der zeitlichen Priorisierung von Maßnahmen des Naturschutzes relevant. Keinesfalls jedoch ist daraus – wie hier vorliegend - zu schließen, dass aufgrund einer „nur“ regionalen Bedeutsamkeit für den Biotop- und Artenschutz im Rahmen der Abwägung einer Windkraftnutzung ohne weiteres der Vorrang einzuräumen ist. Denn das Land Schleswig-Holstein als Planungsträger der Biotopverbundplanung weist ausdrücklich darauf hin, dass die „...Schwerpunktbereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen im zukünftig vernetzten Gesamtsystem zwar unterschiedliche, aber jeweils unverzichtbare Funktionen“ erfüllen. Folgerichtig wird dazu weiter ausgeführt, dass „...eine planungsrechtliche Absicherung als Status-Quo-Sicherung sofort und im Umfang des Gesamtsystems erforderlich“ ist (LANU 2003). Die regionalplanerische Festsetzung einer vorrangigen Flächennutzung im Bereich einer Biotopverbundachse, die – wie hier die Windkraftnutzung – mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen einhergeht, läuft dieser Fachplanung des Naturschutzes zuwider.

Die geplante Ausweisung der Fläche PR2_PLO_032 als Windvorranggebiet wird seitens der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

2.5.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_032

Der Vorrangfläche PLO 303 wird nicht zugestimmt, weil

- **erhebliche Belange des Artenschutzes der Planung entgegenstehen.**

2.6. PR2_PLÖ_302: Großharrie

Sicht der Ortsplanung:

Es bestehen Bedenken, weil die ortsplanerischen Belange und Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich nicht ausreichend berücksichtigt werden. Grundsätzlich vertritt der Kreis Plön die Auffassung, dass auch Wohnlagen im Außenbereich ein Mindestabstand von 800 m eingeräumt werden soll.

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Der Abwägungstext führt zu dem in einem Abstand zur geplanten Windkraftnutzung von weniger als 1.500 m brütenden Rotmilan aus, dass „...auf Genehmigungsebene durch artenschutzrechtliche Begutachtungen obligatorisch artenschutzrechtliche Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) festgesetzt werden, so dass hier von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist“. Diese undifferenzierte Schlussfolgerung wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Der Ausschluss eines artenschutzrechtlich relevanten Tötungsrisikos kann nur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage faktenbasierter Kenntnisse über die Raumnutzung der betroffenen Tiere sowie über die tatsächliche Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen prognostiziert werden. In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf taugliche und zugleich hinreichende risikoausschließende Vermeidungsmaßnahmen, so dass die hier auf der landesplanerischen Betrachtungsebene vorgenommene abschließende artenschutzrechtliche Bewertung der nötigen Sachgrundlage entbehrt. Bereits deshalb ist die Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Belange des Rotmilanschutzes aus hiesiger Sicht unbegründet und birgt die Gefahr einer Abwägungsfehleinschätzung.

Die Abwägung ignoriert außerdem den in der Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) - der auch die entsprechende Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein angehört – dargestellten aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand. Nach geltender Fassung dieses Papiers wird für den Rotmilan ein Mindestabstand zwischen Anlagenstandort und Brutplatz von 1.500 m empfohlen. Innerhalb dieses Abstandes finden i. d. R. etwa 60 Prozent aller Flugaktivitäten des lokalen Brutpaars statt, so dass bei einer Planung von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bereichs immer mit einem Kollisionsrisiko für die Tiere zu rechnen ist. Es wird daher empfohlen, die Abwägungsfläche so zu bemessen, dass mindestens ein Abstand von 1.500 m zum Rotmilanbrutplatz eingehalten werden kann. Es bestehen Bedenken weil die Belange des Artenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zudem wurden 5 weitere Großvogelhorste gefunden die im Auftrag von Herrn Dr. Kieckbusch vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom Ornithologen Herrn Reibisch überprüft werden.

In Großharrie befindet sich ein Weißstorchhorst, der in den Jahren 2016 und 2017 durch ein Horstpaar besetzt war. Aufgrund der langfristig rückläufigen Bestandsentwicklung und des aktuell ungünstigen Erhaltungszustands dieser Art in Schleswig-Holstein ist jeder einzelne Brutplatz für die Entwicklung der Landespopulation relevant.

2.6.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_302

Der Fläche PR2_PLÖ_302 wird nicht zugestimmt, weil

- **die ortsplanerischen Belange und Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich nicht ausreichend berücksichtigt werden,**
- **die Belange des Artenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt werden.**

2.7. PR2_PLÖ_303, Bönebüttel, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf

Sicht der Ortsentwicklung:

Es bestehen Bedenken, da die Region im Süden/Südwesten des Kreises sehr stark durch andere Gebiete betroffen ist, die Umzingelung von Ortsteilen droht.

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PR2_PLO-303 besteht aus zwei räumlich voneinander getrennten Abschnitten und liegt mit ihrem südlichen Teilstück weniger als 150 m vom Waldkomplex Staatsforst Neumünster entfernt. Es ist auf die Unterschreitung des nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ erforderlichen Mindestabstands hinzuweisen. Danach ist zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten. Durch diesen Abstand würde auch die Kollisionsgefahr für die den Wald als Bruthabitat und das angrenzende Offenland als Jagdgebiet nutzenden Vögel verringert. Es bestehen daher Bedenken, da die Größe der Fläche die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde begrenzt und das Dosenmoor ein wichtiger Schlaf- und Brutplatz für Vögel ist.

Außerdem befindet sich der nördliche Abschnitt der Abwägungsfläche PR2_PLO_303 weniger als 1.800 m vom Naturschutzgebiet Dosenmoor entfernt und wird von dort aus als Nahrungsfläche genutzt. Das Dosenmoor ist ein langjähriger Schlaf- und Brutplatz für Kraniche sowie Fortpflanzungsraum für weitere windkraftsensible Vogelarten. Die Abwägungsfläche ist außerdem Jagdgebiet für den Rotmilan.

2.7.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_303

Dem Vorranggebiet PR2_PLÖ_303 wird nicht zugestimmt, weil

- **die Region im Süden/Südwesten des Kreises sehr stark durch andere Gebiete betroffen ist,**
- **die Umzingelung von Ortsteilen erfolgt,**
- **die Größe der Fläche die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde begrenzt und**
- **das Dosenmoor ein wichtiger Schlaf- und Brutplatz für Vögel ist.**

2.8. PR2_PLÖ_306: Bönebüttel, (Lage: nordöstlich Kummerfeld/Kreis SE, auf Plöner Seite direkt an der Kreisgrenze)

Sicht der Ortsplanung:

Keine Bedenken

Bewertung aus Sicht des Schutzes von Umwelt und Natur:

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht über das mit einer Windkraftnutzung immer verbundene Maß hinaus betroffen, so dass hier eine Flächenausweisung als Vorranggebiet vertretbar erscheint.

2.8.1. Beschlussempfehlung zur Fläche PR2_PLÖ_306

Der Fläche PR2_PLÖ_306 wird zugestimmt.